Klauseln zur Privathaftpflichtversicherung "XXL"

A. Selbstbehalt bzw. Schadenfreiheits-Rabatt

(Es gilt grundsätzlich die Klausel 7780; ist ein obligatorischer Selbstbehalt vereinbart, gilt ausschließlich die entsprechende Klausel 7781, 7782 bzw. 7783; ist anstelle des Selbstbehalts die Beitragsanpassung vereinbart, gilt ausschließlich die Klausel 7771)

<u>Klausel 7780</u>: Wegfall des Selbstbehaltes von 150 Euro bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Kein Selbstbehalt

Wir ziehen im Schadenfall keinen Selbstbehalt ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Selbstbehalt 150 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 150 Euro zu tragen.

3. Zahlung zu schadenfreien Verträgen

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt, werden wir Sie bei Auszahlung einer Entschädigung darauf hinweisen, dass im Falle weiterer Schäden der Selbstbehalt nach Nr. 2 abgezogen wird. Wir werden Ihnen dabei auch die Möglichkeit einräumen, sich innerhalb eines Monats dafür zu entscheiden, statt des Selbstbehaltes einen erhöhten Beitrag zu zahlen, der dann nach 5-jähriger Schadenfreiheit wieder gesenkt wird.

4. Künftiger Wegfall des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so fällt der Selbstbehalt weg, wenn über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

Klausel 7781: Verminderung des Selbstbehaltes von 400 Euro auf 150 Euro bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Verminderter Selbstbehalt 150 Euro

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 150 Euro ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Erhöhter Selbstbehalt 400 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 400 Euro zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

Klausel 7782: Verminderung des Selbstbehaltes von 600 Euro auf 300 Euro bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Verminderter Selbstbehalt 300 Euro

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 300 Euro ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Erhöhter Selbstbehalt 600 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 600 Euro zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

Klausel 7783: Verminderung des Selbstbehaltes von 800 Euro auf 500 Euro bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Verminderter Selbstbehalt 500 Euro

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 500 Euro ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Erhöhter Selbstbehalt 800 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 800 Euro zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.



Klausel 7771: Schadenfreiheits-Rabatt

1. Voraussetzungen

Die InterRisk gewährt einen Schadenfreiheits-Rabatt in Höhe von 25 %, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Wegfall

Nach Zahlung einer Entschädigung fällt der Schadenfreiheits-Rabatt mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr weg.

3. Wiedergewährung

Der nach Nr. 2 weggefallene Schadenfreiheits-Rabatt wird wieder gewährt, sobald über einen Zeitraum von 5 Versicherungsjahren keine Entschädigungsleistung mehr erbracht wurde.

4. Erstmalige Gewährung

Waren die Bedingungen für die Gewährung eines Schadenfreiheits-Rabattes bei Vertragsbeginn noch nicht gegeben, wird der Schadenfreiheits-Rabatt mit Beginn des Versicherungsjahres gewährt, das auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 1 folgt. Bei danach erfolgenden Entschädigungszahlungen gelten die Regelungen nach Nr. 2 und Nr. 3.

5. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

B. Single-Haftpflicht (Gilt nur, soweit eine Single-Haftpflicht vereinbart ist)

<u>Klausel 9531</u>: Besondere Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung für Alleinstehende

Versichert sind Sie und Ihre Kinder entsprechend § 2 Nr. 1 der Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung. Weitere Familienangehörige oder sonstige in Ihren Haushalt eingegliederte Personen sind entgegen § 2 der Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung nicht mitversichert und fallen auch nicht unter die Vorsorgeversicherung nach § 4 der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft.